

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Präsidenten André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

mit eMail an anhoerung@landtag.nrw.de

Remscheid, 13. August 2023

**Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 18. August 2023
zum Antrag der Fraktion der SPD: „Altschuldenlösung endlich auf den Weg
bringen – Kommunen aus der Schuldenfalle retten“ (Drs. 18/1690)**

Ihr Schreiben vom 7. Juni 2023 | Geschäftszeichen I.A.2 / A02

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihre Einladung zur Teilnahme an der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales im Zuge der Beratung über den Antrag der Fraktion der SPD: „Altschuldenlösung endlich auf den Weg bringen – Kommunen aus der Schuldenfalle retten“ (Drs. 18/1690) danke ich Ihnen herzlich.

Im Rahmen dessen übersende ich Ihnen diese schriftliche Stellungnahme:

A. Vorbemerkung

Die seit den 1990er Jahren aufwachsende hohe Verschuldung in Städten und Gemeinden führte eine immer größere Zahl von Kommunen in eine Vergeblichkeitsfalle, die infolge der Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise ab 2007 dramatische Ausmaße annahm und die kommunale Funktionsfähigkeit stark gefährdete.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hatte zum Ende der 14. Wahlperiode ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem aus finanzwissenschaftlicher Sicht aufgezeigt werden sollte, wie Haushaltsausgleich und Schuldenabbau bewältigt werden könnten. Bereits vor Fertigstellung des Gutachtens beschloss der Landtag zu Beginn seiner 15. Wahlperiode im Oktober 2010 mit großer Mehrheit, dass die auf Liquiditätskredite besonders angewiesenen Kommunen spätestens ab 2011 eine deutlich merkbare Entlastung erhalten sollten.¹ Hierzu sollte in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Gutachtens ein Gesetz erlassen werden. Ein entschlossenes, zielgerichtetes und rasches Handeln aller politisch Verantwortlicher wurde auch deshalb

für notwendig erachtet, da Finanzgeber kommunaler Liquiditätskredite bereits ein Szenario eines drohenden Bankrotts hochverschuldeter Gemeinden skizzierten. Die sich verschlechternde Bonität wurde insbesondere mit Zweifeln an der kommunalen Leistungsfähigkeit zur Erbringung der Finanzierungslasten begründet. So zitierte der damalige Minister für Inneres und Kommunales in der Plenarsitzung am 29. Oktober 2010 aus einem Aufsatz der Deutschen Bank und warnte vor der Gefahr, dass Kommunen zum Objekt von Spekulanten würden.²

Die möglichen Folgen dieser Entwicklung beschrieben auch die von der Landesregierung mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Herren Professoren Dr. Junkernheinrich und Dr. Lenk, indem sie von einem drohenden Dominoeffekt sprachen, wenn Zahlungsunfähigkeiten einzelner Kommunen eine Neubewertung der Bonität des gesamten öffentlichen Bereichs zur Folge haben könnten. Nicht nur die Kreditwürdigkeit der Kommunen, sondern auch die eigene Kreditwürdigkeit des Landes könnte beschädigt werden und zumindest langfristig dessen günstigen Kreditkonditionen bedrohen.³

Im Gesetzgebungsverfahren zum Stärkungspakt Stadtfinanzen wurde auf bereits bestehende restriktive Kreditvergabeprozesse bei Finanzierungsgeschäften mit Nothaushaltskommunen hingewiesen. Diese Entwicklung trug dazu bei, dass Kommunen neben den klassischen Liquiditätskrediten auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten nutzten, beispielsweise Schuldenscheindarlehen und Kommunalanleihen als Wertpapierschulden.⁴

Das dann verabschiedete Stärkungspaktgesetz hat wesentlich dazu beigetragen, die Kommunalfinanzen mit gemeinsamen Beiträgen von Land und Kommunen zu stabilisieren, die vorgesehenen Ziele eines strukturellen Ergebnisausgleichs weitestgehend zu erreichen und den Bestand an Liquiditätskrediten sukzessiv zu verringern – wobei sich dieser Prozess seit 2020 in einer Gesamtbetrachtung deutlich verlangsamt hat. Auch steigt seitdem die Zahl der Kommunen, deren Liquiditätsschulden erneut anwachsen.

Bereits beim Inkrafttreten des Stärkungspaktgesetzes war bekannt, dass weitere Schritte folgen müssen, um eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Finanzlage zu erwirken.

In einem weiteren Schritt ist eine an den übertragenen Aufgaben orientierte stetige Kommunalfinanzierung erforderlich. Eine wichtige positive und begrüßenswerte Entwicklung in diese Richtung ist beispielsweise die Anhebung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft. Dieser Entwicklung widerstreitend bleibt jedoch exemplarisch die vollständig auf den Kommunen und Landschaftsverbänden lastende Eingliederungshilfe aus dem Bundesteilhabegesetz, deren Kompensation durch den Bund mit einem seit 2013 nicht dynamisierten Betrag in Höhe von fünf Milliarden Euro bei stark steigendem Mehraufwand nicht auskömmlich ist.

Ferner ist zu klären, wie mit den Altschulden der Kommunen umzugehen ist, um eine zinsoptimierte Verringerung ebenso zu erreichen, wie die Beendigung der bilanziellen Überschuldung in den davon betroffenen Kommunen.

Im Weiteren sollen die Anforderungen an eine Altschuldenlösung beschrieben werden.

B. Anforderungen an eine Altschuldenlösung

Die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände belief sich am 31. Dezember 2022 auf 60,98 Mrd. Euro, davon waren 47,65 Mrd. Euro den Kernhaushalten (ohne Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts) zuzurechnen. Zur (konsumtiven) Finanzierung der Kernhaushalte wurden 19,50 Mrd. Euro Liquiditätskredite und 1,63 Mrd. Euro Wertpapiersschulden als alternative Finanzierungsform herangezogen.⁵

Unter den Altschulden werden dabei die beiden letztgenannten Schuldenformen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit verstanden. Das entspricht einem Volumen in Höhe von 21,13 Mrd. Euro. Eine gesetzliche Regelung zur Altschuldenfrage muss darauf abzielen, jenen Anteil der Verschuldung abzutragen, der über den üblichen Liquiditätskreditbedarf hinausgeht.

Daraus leiten sich m.E. sich folgende Anforderungen ab:

1. Stichtagsregelung

Aus der amtlichen Statistik ist das Maximalvolumen zu ermitteln, welches in die Altschuldenregelung einzubeziehen ist. Hierzu sollten Daten herangezogen werden, die bereits vor Beginn des Gesetzgebungsvorhabens erhoben wurden.

2. Alternative Finanzierungsformen

Neben den klassischen Liquiditätskrediten sind jene zu berücksichtigen, die als alternative Finanzierungsformen, bspw. in Form von Schuldscheindarlehen⁶ und Städteanleihen⁷, begeben wurden.

3. Kreditverwendungsprüfung

Es ist sicherzustellen, dass nur solche Kredite und Wertpapiersschulden berücksichtigt werden, die ausschließlich zur Liquiditätssicherung herangezogen werden. Es ist unterjährig nicht unüblich, auch investive Bedarfe über Liquiditätskredite abzudecken und im weiteren Bearbeitungsverlauf durch Investitionskredite zu ersetzen. Das Volumen der in Frage kommenden Kredite ist in der Regel überschaubar, muss jedoch dennoch identifiziert und in einer Bereinigung zur amtlichen Statistik verarbeitet werden.

4. Altschuldendefinition

Es ist zu prüfen, welcher Anteil der Verschuldung im Sinne der vorgenannten Anforderungen auf die klassische unterjährige Sicherung der Liquidität entfallen. Dieser Anteil ist bei einer Altschuldenregelung nicht zu berücksichtigen.

5. Auswahlentscheidung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird – insbesondere im Fall einer auf Anteile beschränkten Übernahme von Schulden – zu klären sein, wie die Auswahl und technische Überführung von Kreditverträgen, Schuldscheindarlehen und Anleihen von einer Kommune auf das Land erfolgen soll.

Die gegenwärtige Situation der ver- und überschuldeten Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist zurückzuführen auf den wirtschaftlichen Strukturwandel und den erheblichen Umfang kommunalisierter Aufgaben.⁸

Insbesondere im Hinblick auf den hohen Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen stellt eine Altschuldenregelung im Kern eine Form der nachgelagerten Konnexität dar. Daraus leitet sich auch die Verpflichtung von Bund und Land ab, maßgebliche Finanzbeiträge zur Umsetzung der Regelung aus eigener Kraft aufzubringen.

Die die Bundesregierung⁹ und die Landesregierung¹⁰ bildenden Fraktionen und Parteien haben in den jeweiligen Koalitionsverträgen entsprechende Zielsetzungen formuliert.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Eckpunktepapier erklärt, dass der Bund sich zu 50% an den vom Land übernommenen Liquiditätskrediten beteiligt, deren Zins- und Tilgungslast nachweislich vom Land getragen wird.¹¹ Damit besteht seitens der Bundesregierung die Bereitschaft einen knapp zweistelligen Milliardenanteil für Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Die Umsetzung dieser Zusage hängt dabei nicht nur von der konkreten Ausgestaltung der Landesregelung ab, sondern auch von zustimmenden Voten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. In beiden Fällen wird nach herrschender Meinung eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich sein, so dass es verfassungsändernder Mehrheitsvoten in beiden Häusern bedarf.

Die nordrhein-westfälische Staatskanzlei und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung haben angekündigt, in eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik einsteigen zu wollen.¹²

Unzweifelhaft ist auch, dass die einerseits betroffenen wie durch die Regelung begünstigten Kommunen – ähnlich wie beim Stärkungspakt Stadtfinanzen – zu einem Eigenanteil verpflichtet werden können. Die Höhe eines Eigenanteils muss sich jedoch zwingend an der steuerlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen orientieren.

Die Erfahrungen aus dem Gesetzgebungsvorhaben des Stärkungspaktes Stadtfinanzen in Nordrhein-Westfalen und der Altschulden- bzw. Entschuldungsprogramme des Saarlandes¹³ und der Länder Rheinland-Pfalz¹⁴ und Hessen lehren, dass es notwendig ist, die Wirkungsweise eines Modells anhand der vorliegenden Datenquellen zu simulieren, um Be- und Entlastungen nachvollziehbar darstellen zu können. Dazu gehört auch eine Modellierung oder mehrere Modellierungen zur nachhaltigen Belastbarkeit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung.

Daraus leiten sich m.E. sich weitere Anforderungen ab:

6. Altschuldenregelung im Konsens

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Altschuldenregelung bedarf allein bereits aufgrund seines Finanzvolumens, seiner Wirkungskdauer über mehrere Jahrzehnte und der Verknüpfung zwischen Bund, Land und Kommunen einer breiten parlamentarischen und gesellschaftlichen Unterstützung. In die Erarbeitung des Gesetzentwurfes sollten die kommunalen Spitzenverbände und das Aktionsbündnis für die Würde der Städte frühzeitig einbezogen werden.

7. Solidarische Finanzierung

Bund, Land und Kommunen stehen gemeinschaftlich in der Verpflichtung, die Altschuldenregelung dauerhaft und nach festen Regeln zu finanzieren. Dabei bedarf es eines relevanten Anteils des Bundes und des Landes aus eigenen finanziellen Mitteln. Die Beteiligung der kommunalen Familie kann auf einen Finanzierungsbeitrag der nutznießenden Kommunen beschränkt werden, wie er im Zuge des Haushaltssanierungsplanes von den Kommunen im Stärkungspakt erbracht wurde. Dies könnte jedoch zu einer (erneuten) Überforderung der Kommunen führen. Bei einer solidarischen Finanzierung durch die kommunale Familie sollte sichergestellt werden, dass diese widerspruchsfrei erfolgt und infolgedessen kein Ungleichgewicht entsteht. Die Möglichkeit der Einbeziehung abundanter Kommunen sollte geprüft werden.

8. Gutachterliche Begleitung und Datenerhebung

Das Gesetzgebungsverfahren sollte in einem frühen Stadium gutachterlich begleitet werden. Eine Statistik zur Struktur der kommunalen Verschuldung liegt bisher nicht vor, so dass eine vollständige Kenntnis über die Konditionen der in einer Kommune bestehenden einzelnen Kreditverträge, Darlehen oder Anleihen fehlt. Im Abschnitt C dieser Stellungnahme werde ich die Struktur der Verschuldung in der Stadt Remscheid darstellen, um einen Eindruck vom Umfang der erforderlichen Datenzusammenführung zu vermitteln.

9. Rechtssicherheit

Die gutachterliche Begleitung stützt die Rechtssicherheit der Gesetzgebung auch für den Fall verfassungsrechtlicher Verfahren, wie sie beim Stärkungspakt oder beim kommunalen Finanzausgleich anhängig waren bzw. noch sind. Der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof hat in der Vergangenheit den Handlungs- und Einschätzungsspielraum des Landesgesetzgebers geprüft, dabei gutachterliche Stellungnahmen aus dem Gesetzgebungsverfahren herangezogen und diese anhand der äußeren Rahmenbedingungen bewertet.¹⁵

10. Nachhaltigkeit einer Altschuldenregelung

Die Altschuldenregelung stellt eine gesamtstaatliche Kraftanstrengung dar, um die finanzielle und funktionale Leistungsfähigkeit hoch- und überschuldeter Kommunen wiederherzustellen. Infolgedessen sind auch Wirkmechanismen erforderlich, um eine erneute Verschuldungsspirale in Städten und Gemeinden zu verhindern. Wesentlich dafür ist ein dauerhafter Ausgleich des Primärsaldos durch eine auskömmliche Finanzierung staatlich auf die Kommunen übertragener Aufgaben – sowohl mit Blick auf bereits erfolgte wie auch künftige Aufgabenzuweisungen. Im Zuge eines Verfahrens zur Grundgesetzänderung könnte Nordrhein-Westfalen auf eine Verankerung einer (mittelbaren) Verantwortung des Bundes für die Konnexität gegenüber den Kommunen hinwirken.

11. Begleitung, Beratung und Aufsicht

Beim Stärkungspakt Stadtfinanzen wurden Landesmittel für die begleitende Beratung der betroffenen Kommunen durch die Gemeindeprüfungsanstalt bereitgestellt. Diese Option sollte auch bei einer Altschuldenregelung erwogen werden. Die zuständigen Finanzaufsichten sollten die Umsetzung der Altschuldenregelung in den Bezirksregierungen begleiten. Analog zum Stärkungspakt sollten in diesen Fällen die Bezirksregierungen auch für die kreisangehörigen Gemeinden zuständig sein und mit zusätzlichen Stellen ausgestattet werden, um die neuen Aufgaben abbilden zu können. Das betrifft sowohl die Darstellung und den Nachweis des kommunalen Eigenanteils (vergleichbar der Begleitung der Haushaltssanierungspläne) wie die Begleitung der erforderlichen unterjährigen Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung. Der Gesetzgeber sollte auch klären, in welchen Ausnahmefällen (bspw. in Krisenlagen) eine höhere oder längere Kreditaufnahme zugelassen wird.

C. Schlussbemerkung

Die im Juni 2023 veröffentlichten Eckpunkte einer Altschuldenregelung des Landes kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da es noch keinen Referentenentwurf gibt, der ein umfassendes Bild der Regelung vermittelt.

Ich verweise auf meine Hinweise in Abschnitt B und ergänze diese im Hinblick auf die vorliegenden Eckpunkte:

Finanzierung über einen Vorwegabzug des GFG

Die vorgesehene Finanzierung erfüllt nicht die Anforderungen des Bundesministeriums der Finanzen. Das Land NRW leistet – bis auf eine unbezifferte Aufstockungsgarantie der Grunderwerbssteuer – keinen eigenen Beitrag. Ich schließe mich im Wesentlichen in dieser Frage der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens¹⁶ an und verzichte zur Vermeidung von Wiederholungen auf weitere Ausführungen hierzu.

Fehlende Widerspruchsfreiheit

Der derzeitige Finanzierungsvorschlag ist zwar rangkonform und bestätigt so die Reihung der Kommunen nach ihrer Belastung. Die Auswahl der Kommunen anhand des Kriteriums der Liquiditätsverschuldung (über 100 Euro/Einwohner) führt jedoch dazu, dass Kommunen ausgewählt werden, die im GFG 2023 abundant waren (9% aller Kommunen mit Altschulden; 4% des Altschuldenvolumens). Da die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Stellungnahme noch nicht bekannt war, musste auf die Vorjahresangaben zurückgegriffen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt auch Auskunft über die Häufigkeit der Abundanz der jeweiligen Gemeinden in den Jahren 2014 bis 2023.

Gebietskörperschaft	Abundante Jahre zw. GFG 2014 und GFG 2023	Liquiditätsverschuldung in Euro/EW
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	10	112
Leverkusen, kreisfreie Stadt	2	2.014
Monheim am Rhein, Stadt	10	585
Korschenbroich, Stadt	9	440
Willich, Stadt	8	312
Roetgen, Tor zur Eifel	10	575
Hellenthal	2	254
Engelskirchen	10	1.738
Lindlar	5	2.285
Morsbach	8	490
Nümbrecht	2	2.015
Radevormwald, Stadt auf der Höhe	7	1.011
Reichshof	7	107
Wiehl, Stadt	10	142
Wipperfürth, Hansestadt	9	1.756
Wermelskirchen, Stadt	5	827
Meckenheim, Stadt	10	403
Rheinbach, Stadt	8	939
Stadtlohn, Stadt	10	236
Dülmen, Stadt	1	246
Laer	1	297
Saerbeck, NRW-Klimakommune	5	420
Blomberg, Stadt	8	751
Ennepetal, Stadt der Kluterrhöhle	10	2.392
Sprockhövel, Stadt	10	845
Sundern (Sauerland), Stadt	6	716
Erndtebrück	10	907
Freudenberg, Stadt	10	110
Kreuztal, Stadt	10	424
Neunkirchen	10	911
Wilnsdorf	7	705
Ense	10	406

Im Gegensatz zu den anderen begünstigten Kommunen werden diese Gemeinden nicht mit einem eigenen direkten Anteil über den Vorwegabzug beteiligt, sofern die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 die Datenlage bestätigen sollte. Eine Beteiligung erfolgt hier ausschließlich über die Umlagen der Landschaftsverbände (kreisfreie Städte) oder die Kreisumlagen (kreisangehörige Gemeinden).

Damit entsteht – unter den bisherigen Annahmen – ein circulus vitiosus, in dem die finanzschwächeren und steuerschwachen Kommunen die eigene Verschuldung zu finanzieren haben.

Die Zinsstruktur hat sich seit dem 30.06.2021 mit Stichtag zum jeweiligen Quartalsende wie folgt entwickelt:

Stadt Remscheid	Gewichteter durchschnittlicher Zinssatz nach Restlaufzeit			
	Liquiditätsschulden mit Stand zum	alle Verpflichtungen (bis zehn Jahre)	unter einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren
30.06.2021	0,8584%	0,1068%	1,2855%	1,1311%
30.09.2021	0,8964%	0,2409%	1,2987%	0,8096%
31.12.2021	0,9199%	0,2582%	1,2823%	0,7918%
31.03.2022	0,9763%	0,4430%	1,2823%	0,7748%
30.06.2022	0,8748%	-0,2052%	1,3619%	0,7978%
30.09.2022	1,2087%	1,3240%	1,1571%	1,2083%
31.12.2022	1,2965%	2,0869%	0,8806%	1,1589%
31.03.2023	1,4600%	2,2572%	1,0238%	1,1220%
30.06.2022	1,6117%	2,6141%	1,0019%	1,5025%

Die Tabelle verdeutlicht insbesondere den starken Zinsanstieg bei kurzfristigen Finanzierungsformen. In Verbindung mit einer Zurückhaltung der Banken für Angebote mit längeren Laufzeiten führt dies zu einer Steigerung des Zinsänderungsrisikos.

Für Erläuterungen und Rückfragen stehe ich während der mündlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Wiertz

¹ Vgl. Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis'90/DIE GRÜNEN, Landtagsdrucksache 15/435

² Vgl. Landtagsplenarprotokoll 1512, S. 884 ff.

³ Vgl. Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau – Konzept zur Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie im Land Nordrhein-Westfalen“ der FORA GmbH, Professoren Dr. Junkerheinrich und Dr. Lenk, Landtagsvorlage 15/448

⁴ Vgl. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände - 34-48.05.01/02 - 8/14 - vom 16.12.2014

⁵ Vgl. Veröffentlichung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen: „Kredite, Kassenkredite und Wertpapiersschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens“ vom 26.07.2023

⁶ Erläuterung des Portals zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft (www.haushaltssteuerung.de): „Bei kommunalen Schuldscheindarlehen handelt es sich um ein alternatives Finanzierungsinstrument zum Kommunaldarlehen. Bei Schuldscheindarlehen wird der organisierte Kapitalmarkt nicht in Anspruch genommen. Es handelt sich um bilaterale (nicht börsennotierte) Darlehensverträge, die direkt an institutionelle Investoren (etwa Banken, Versicherungen) verkauft werden. Das Ausstellen eines Schuldscheines bestätigt das Darlehen.“

⁷ Erläuterung des Portals zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft (www.haushaltssteuerung.de): „Bei kommunalen Anleihen handelt es sich um ein alternatives Finanzierungsinstrument zum Kommunaldarlehen. Kommunale Anleihen sind Schuldverschreibungen, die an der Börse gehandelt werden. Die Anleihebedingungen (Zins, Laufzeit, Tilgung) sind fest definiert. Der Gesamtbetrag des benötigten Kredites der Kommune (Emittent/Schuldner), wird in Teilbeträge aufgeteilt. Die Teilbeträge werden von den Gläubigern (Anleger) erbracht. Anders als bei Aktien erhält der Gläubiger keine Stimmrechte, sondern eine Forderung auf Zins und Tilgung gegenüber der Kommune. Käufer/Gläubiger von kommunalen Anleihen können z.B. Banken, Versicherungen oder Privatpersonen sein.“

⁸ Vgl. Landtagsdrucksache 17/10074 – Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3735 vom 20.05.2020 des Abg. Stefan Kämmerling (Drs. 17/9403)

⁹ Vgl. Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis'90/DIE GRÜNEN und FDP zur Bildung einer Bundesregierung: „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021-2025“, S. 130: „Wir brauchen leistungsstarke und handlungsfähige Kommunen. Es gibt viele Kommunen mit hohen Altschulden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien können. Ihnen fehlt die Finanzkraft für dringend notwendige Investitionen. Wir wollen daher diese Kommunen von Altschulden entlasten. Dazu bedarf es einer gemeinsamen, einmaligen Kraftanstrengung des Bundes und der Länder, deren Kommunen von der Altschuldenproblematik betroffen sind. Die bisherigen Entschuldungsbemühungen dieser Länder sollen berücksichtigt werden. Dies kann nur in einem übergreifenden Konsens gelingen, der das Einvernehmen der Länder erfordert und einer Änderung des Grundgesetzes bedarf, für die die entsprechende Mehrheit im Deutschen Bundestag und Bundesrat nötig ist. Die entsprechenden Gespräche mit den Ländern und den anderen Fraktionen der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag wird die Bundesregierung zeitnah im Jahre 2022 führen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass eigene Beiträge zur Entschuldung geleistet werden, eine erneute derartige Überschuldung künftig rechtssicher verhindert, die Investitionskraft gestärkt und ein enges Monitoring etabliert wird. Außerdem wollen wir dafür Sorge tragen, dass es eine Berücksichtigung der Situation der ostdeutschen Kommunen gibt, die ebenfalls durch unverschuldete Altlasten herausgefordert sind. Dabei wollen wir auch Themen wie die Situation der alten kommunalen Wohnungsgesellschaften und das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) adressieren“

¹⁰ Vgl. Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis'90/DIE GRÜNEN zur Bildung einer Landesregierung: „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen – Koalitionsvertrag 2022-2027“, S. 105: „Die vom Bund klar angekündigte einmalige gemeinsame Kraftanstrengung zur Entlastung der Kommunen von ihren Altschulden muss unmittelbar erfolgen. Zu diesem Zweck werden wir noch in diesem Jahr gemeinsam mit dem Bund eine Lösung vereinbaren. Sollte der Bund seiner Verantwortung nicht nachkommen, bekennen wir uns dazu, im kommenden Jahr selbst eine Lösung herzustellen und dafür einen Altschuldenfonds einzurichten, der für die teilnehmenden Kommunen eine substanzielle und bilanzielle Entlastung bringt.“

¹¹ Vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an Herrn Bundestagsabgeordneten Ingo Schäfer vom 06.07.2023 (unter dem Gz. V A 3 – FV 5010/20/10003 :005) mit: „Für eine Beteiligung des Bundes müssen zudem weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Der Bund beteiligt sich ausschließlich an Landesprogrammen, die ihre Kommunen vollständig von ihren Altschulden befreien. Übernommen werden nur echte buchmäßige Kassenkredite, die einen Sockelbetrag von 100 Euro je EW überschreiten. Die betroffenen Kommunen müssen verursachergerecht einen Eigenanteil tragen, der vom Land festzulegen ist. Insbesondere muss das Land durch aufsichts- und haushaltsrechtliche Maßnahmen sicherstellen, dass ein erneuter Aufwuchs kommunaler Verschuldung vermieden wird.“

¹² Vgl. Pressemitteilung der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2023, abzurufen unter: [Landesregierung Nordrhein-Westfalen geht mit Programm für kommunale Altschulden in Vorleistung – zudem 6-Milliarden-Investitionsprogramm für kommunale Infrastruktur mit Fokus auf Klimaschutz und Klimaanpassung | Land.NRW](#)

¹³ Vgl. Gesetzgebungsverfahren zum Saarlandpakt: <https://www.landtag-saar.de/vorgaenge/Gesetz-zur-nachhaltigen-Sicherstellung-der-finanziellen-kommunalen-Handlungsf%C3%A4higkeit-im-Rahmen-des-Saarlandpaktes/76>

¹⁴ Vgl. Gesetzgebungsverfahren zum Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/4937-18.pdf>

¹⁵ Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 19.05.2015, VerfGH 24/12, S. 29.

¹⁶ Vgl. Landtagsstellungnahme 18/690

¹⁷ Eigene Berechnung anhand der Drs. 16/1468, 16/1852, 16/2434, 16/2976, 16/3779, 16/4371 und 16/4595 der Stadt Remscheid (abrufbar über das Ratsinformationssystem: <https://session-net.krz.de/remscheid/bi/info.asp>)